

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2013

Nr. 2013/911

Einwohnergemeinden Boningen, Gunzgen, Härkingen und Kappel: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Wasserversorgung Untergäu ist Träger der Primäranlagen zur Belieferung seiner Mitgliedergemeinden Boningen, Gunzgen, Härkingen und Kappel mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Der Verband hat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) über seine eigenen Anlagen überprüft und den aktuellen gesetzlichen und technischen Erfordernissen und Bedürfnissen seiner Mitgliedergemeinden angepasst. Die dazu erforderlichen Ausbauten und Erweiterungen sind im vorliegenden Ausbaukonzept festgehalten.

Für die Revision der GWP sind folgende Unterlagen zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, rev. 18.03.2011
- Technischer Erläuterungsbericht, mit Ausbaukonzept und Investitionsprogramm
- Hydraulische Netzberechnung zu den Verbandsanlagen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 98 Abs 2. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die Erschliessungsplanung den Einwohnergemeinden.
- 2.2 Auf Antrag der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes wurde die Planung zur öffentlichen Auflage in den Gemeinden beschlossen. Die Auflage erfolgte gleichzeitig in allen vier Gemeinden in der Zeit vom 9. Juni 2011 bis 8. Juli 2011. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Planung wurde in der Folge gemäss den eingereichten Auszügen aus den Gemeinderatsprotokollen in allen Gemeinden beschlossen.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Für die Erschliessung innerhalb der Siedlungsgebiete sind die kommunalen Nutzungsplanungen (GWP) der einzelnen Mitgliedergemeinden massgebend.

Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) über die Verbands- respektive die Primäranlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu, zur Belieferung seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Nach Massgabe des vorliegenden Planes sind sämtliche Primäranlagen gekennzeichnet, welche im Eigentum des Zweckverbandes stehen. Insbesondere sind die Leitungen in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden definiert und markiert, die bisher im Eigentum der Verbandsgemeinden standen und neu in das Eigentum des Zweckverbandes übergehen.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. oben Ziff. 2.4). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, Lochmatte 35, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058 TP 332)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332. 082/089/075/091/303.01); mit 1 gen. Plan (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan-dossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Boningen, Gemeindepräsidium, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plan (folgt später) (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Gunzgen, Gemeindepräsidium, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (folgt später) (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Härkingen, Gemeindepräsidium, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Plan (folgt später) (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Kappel, Gemeindepräsidium, 4616 Kappel, mit 1 gen. Plan (folgt später) (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, Thomas Jäggi, Präsident, Lochmatte 35, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Plan (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinden Boningen, Härkingen, Gunzgen und Kappel: Die Gesamtrevision über die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu wird genehmigt.“)